

# **Satzung**

## **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der Verein führt den Namen Reitsportgemeinschaft Reichelsheim/Blofeld e.V. und hat seinen Sitz in Reichelsheim/Blofeld.  
Er wurde am 28.03.2001 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen werden.  
Der Verein ist über den Kreisreiterbund Wetterau Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), sowie Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LsbH).

## **§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS**

1. Der Verein bezweckt die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und den Umgang mit dem Pferd.
2. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssport aller Disziplinen.
4. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
5. Die Vertretung seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und reiterlichen oder sportlichen Organisationen.
6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
7. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

## **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung; der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Personen, die bereits einem anderen Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Beitrittserklärung (Antrag auf Mitgliedschaft) enthält eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters hinsichtlich der Gestattung des Stimmrechts der/des Minderjährigen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
5. Personen die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell und materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreisreiterbundes Wetterau, des Hessischen Reit- und Fahrverbandes, des Landessportbundes Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.
8. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft können die Vereinsmitglieder ihre reiterlichen Aktivitäten auf der Reitanlage Lothar Dornhard in Blofeld ausüben. Das Hausrecht des Eigentümers der Reitanlage bleibt unberührt.

#### **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - b. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 GESCHÄFTSJAHR UND BEITRÄGE**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist dem Vorstand und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Details aus dem vorgelegten Bericht zu erfragen und über die Genehmigung abzustimmen, sowie die Entlastung zu erteilen.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Jedes Mitglied kann dazu verpflichtet werden, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden im Geschäftsjahr abzuleisten ersatzweise pro nicht geleistete Arbeitsstunde eine bestimmte Summe zu zahlen (siehe Gebührenordnung).
5. Gebühren und Beiträge enthält die jeweils aktuelle Gebührenordnung.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. die Jugendversammlung,
  - c. der Jugendausschuss,
  - d. der Vorstand.

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dieses tun, wenn es schriftlich von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins unter Angaben der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Reichelsheim und zusätzlich durch die Bekanntmachung durch Aushang im Aushangkasten des Vereins. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder, außer den Vorstandsmitgliedern, anwesend sind wie es satzungsmäßig Vorstandsmitglieder gibt.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt. Andere Anträge werden behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Bei Satzungsänderungen soll die Tagesordnung, neben den Tagesordnungspunkten, eine Gegenüberstellung des derzeitigen Wortlauts der Satzungsvorschrift und des zukünftigen Wortlauts enthalten.

6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
7. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Die Versammlung kann die Wahl durch Handzeichen beschließen, wozu ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit muss der Wahlvorgang wiederholt werden, danach entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht, außer die in § 12 dieser Satzung genannten. Der gesetzliche Vertreter ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen beinhalten muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter benennen.

## **§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a. die Wahl des Vorstandes
  - b. die Wahl von zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfern
  - c. die Jahresrechnung
  - d. die Entlastung des Vorstandes
  - e. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
  - f. die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - g. Beschlussfassung über AnträgeBeschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 DER VORSTAND**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden;
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden;
  - c. der/dem Schriftführer/in;
  - d. dem/der Kassenwart/in;
  - e. dem/der Sport- und Jugendwart/in;
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern beschränkt, als dass er die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen hat bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 50,00 € belasten. Aufzunehmende Kredite und Grundstücksgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzenden)
- b. dem/der Schriftführer/in

- c. dem/der Kassenwart/in
  - d. dem/der Sport-/Jugendwart/in
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheidet der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Bis zur Neuwahl übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die zu erledigenden Aufgaben.
  5. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
  6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
  7. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Für den Fall seiner Verhinderung beruft der 2. Vorsitzende die Vorstandssitzung ein.
  8. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied nach Genehmigung des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
2. Der Vorstand überwacht:
  - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben,
  - c. die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 12 JUGENDVERSAMMLUNG**

1. Vor jeder Mitgliederversammlung kann eine Jugendversammlung stattfinden. Diese Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins unter 16 Jahren.
2. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder an den Vorstand.
3. Jugendversammlungen werden durch den Sport-/Jugendwart schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen und geleitet.
4. Die Jugendversammlung kann jedes Jahr einen Jugendausschuss wählen. Die Größe des Jugendausschusses hängt von der jugendlichen Mitgliederzahl ab. Für fünf jugendliche Mitglieder kann ein Jugendlicher in den Jugendausschuss gewählt werden. Die Jugendlichen des Jugendausschusses sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und vertreten damit die Jugend des Vereins.
5. Das Stimmrecht der Jugendlichen d.h.
  - a. der 16-18 jährigen
  - b. der Jugendlichen im Jugendausschussbezieht sich nicht auf vermögensrechtliche Angelegenheiten.

### **§ 13 ORDNUNGEN**

1. Verstöße gegen die Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Sie wird verhängt, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist. Ausnahmen sind Bestandteile der LPO.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:  
Verwarnungen, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein.
3. Die Befugnis Ordnungsmaßnahmen zu verhängen übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zu Verfahren werden in der LPO-Teil C Rechtsordnung geregelt.

### **§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Reichelsheim, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Förderung des therapeutischen Reitens zu verwenden hat.

Reichelsheim, den 28.03.2001

Ort, Datum

## **Verzeichnis Abkürzungen:**

BGB:	<b>B</b> ürgerliches <b>G</b> esetz <b>b</b> uch
FN:	<b>F</b> édération <b>N</b> ational ≈ Deutsche Reiterliche Vereinigung
HRFV:	<b>H</b> essischer <b>R</b> eit- und <b>F</b> ahr <b>v</b> erband
KRB:	<b>K</b> reisreiter <b>b</b> und
LPO:	<b>L</b> eistungs- <b>P</b> rüfungs- <b>O</b> rdnung
LsbH:	<b>L</b> andessport <b>b</b> und <b>H</b> essen

## **Gebührenordnung**

### ***Aufnahmegebühr ab 2002:***

Erwachsene über 18 Jahre: 50 Euro

Jugendliche unter 18 Jahre: 25 Euro

### ***Beiträge für Einzelmitglieder:***

Erwachsene über 18 Jahre: 35 Euro

Jugendliche unter 18 Jahre: 20 Euro

### ***Beitrag für Familienmitglieder:***

Ab drei Familienmitglieder wird der Beitrag für jedes Mitglied dieser Familie 5 Euro billiger.

### ***Arbeitseinsatzregelung:***

Vorläufig verlangt der Verein keinen Arbeitseinsatz von den Mitgliedern, dadurch entstehen hierfür auch keine Gebühren.

Selbstverständlich ist der Verein jedoch für jegliche Unterstützung und Spende dankbar.